

Satzung der Ruderriege Havelberg von 1909 e.V.

§1 – Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Ruderriege Havelberg von 1909 e.V. Er hat seinen Sitz in Havelberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen sein.

§2 – Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports. Insbesondere soll verwirklicht werden: Die Ausübung des Wanderruderns, des Breitensports – und des Kinder- und Jugendsports.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins aus finanziellen Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wendet sich und wirkt somit gegen Fremdenfeindlichkeit, Chauvinismus, politischen Extremismus, Gewalt, Gewaltverherrlichung und Homophobie. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt, sowie der Nutzung für das Sporttreiben ein. Der Verein bekennt sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Alle Inhalte dieser Satzung gelten unabhängig ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise.

§3 – Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt, über den der Vorstand entscheidet. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.3 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder um den Rudersport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§4 – Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

- 4.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten/passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand widerruflich.
- 4.2 Sonstige Informationen werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins, insbesondere zur Förderung des

Vereinszwecks, erforderlich sind (z. B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern und E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 4.3 Als Mitglied des Deutschen Ruderverbandes, dem Ruderverband Sachsen-Anhalt, dem Landessportbundes Sachsen-Anhalt und dem Kreissportbund Stendal ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Ruderverbände und Sportbünde im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name und Geburtsdatum. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein, Adresse und Kontaktdaten.
- 4.4 Der Verein informiert über Print- und Telemedien, soziale Medien, am schwarzen Brett sowie auf seiner Homepage www.ruderriege-hv.de regelmäßig über besondere Ereignisse.
Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten sowie Fotos von Mitgliedern veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 4.5 Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitgliedschaft erlischt durch:
Austritt, Ausschluss, Tod, Erlöschen des Vereins, d.h. mit der Beendigung der Liquidation.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- 5.3 Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- 5.4 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein. Alle Verbindlichkeiten bleiben bestehen.
- 5.5 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweifacher Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand ist.

§6 – Rechte und Pflichten

- 6.1 Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu richten.
- 6.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Briefwahl ist nicht zulässig. Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 6.4 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die eigenständig zu entrichten sind. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeiten werden durch die

Mitgliederversammlungen festgelegt. Wer seine Beitragsverpflichtung nicht erfüllt, hat kein Stimmrecht.

§7 – Organe

- 7.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

§8 – Der Vorstand

- 8.1 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind immer zwei gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Der 1.Vorsitzende ist erster Vertreter des Vereins.
- 8.2 Der Vorstand wird alle 3 Jahre neu gewählt.
- 8.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus zusätzlich 2 bis 5 weiteren zu wählenden Mitgliedern.
- 8.4 Der Vorstand trifft sich regelmäßig. Für Beschlussfassungen müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit, die des Stellvertreters.
- 8.5 Der Vorstand entscheidet über die zu erlassenden Ordnungen, mit Ausnahme der Beitragsordnung.
- 8.6 Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen nach den Bestimmungen dieser Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§9 – die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Dazu ist jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte Post-Anschrift oder an die zuletzt benannte Emailadresse des Mitglieds.
- 9.4 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern, einzuberufen.
- 9.5 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist keins dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als 1/3 anwesend, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann beschlussfähig.
- 9.7 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters.
- 9.8 Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

- 9.9 Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9.10 Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mehr als zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§10 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Finanzplans
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

§11 – Kassenprüfer

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§12 – Ordnungen

- 12.1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung und eine Ruderordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§13 Protokollierung von Beschlüssen

- 13.1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennendem Schriftführer zu unterschreiben.

§14 – Auflösung des Vereins

- 14.1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen des Vereins dem Ruderverband Sachsen-Anhalt e.V. zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.03.2019 beschlossen und löst die bisherige Satzung ab.